

GEMEINDE B E R G
Landkreis Ravensburg

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von §§ 4, 19 und 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Berg am 24. Februar 2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Bürgermeisterin	§§ 4, 5, 6
Abschnitt IV	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	§§ 7, 8, 9, 10
Abschnitt V	Schlussbestimmungen	§§ 11, 12

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Berg sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeisterin

§ 4 Rechtsstellung

Die Bürgermeisterin ist hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

§ 5 Stellvertreter der Bürgermeisterin

Anstelle der Bürgermeisterin tritt im Hinderungsfall ihr Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf drei festgesetzt. Die Reihenfolge richtet sich nach der Festlegung des Gemeinderates. Wahl und Amtszeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe TVöD 1 bis 6, von Auszubildenden im Beschäftigten- oder im Beamtenverhältnis sowie Aushilfen und Praktikanten.
 - 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall.
 - 2.5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €.
 - 2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei

Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt.

- 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000,00 € im Einzelfall.
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall.
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
- 2.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.12 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB).
- 2.13 Die Übernahme der Ausfallhaftung der Gemeinden für Baudarlehen und Bürgschaften im Wohnungsbau.
- 2.14 Die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) und in Bebauungsplänen (§§30,31 BauGB), jeweils bis zu einem Bauvolumen von 100.000,00 €. Dies gilt ebenso für Befreiungen. Der Gemeinderat wird darüber in angemessener Form informiert.

III. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 7

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	30,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	50,00 €
von mehr als 4 Stunden	60,00 €

§ 8

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Abwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und ihrer sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine pauschale Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 €Im Grundbetrag sind insbesondere die Fraktionssitzungen und Fraktionsbesprechungen sowie weitere Vorbereitungen beinhaltet. Neben der Aufwandsentschädigung bestehen keine weiteren Ansprüche auf Kostenersatz.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin erhalten neben dem in Absatz 1 genannten Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubes eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.
- (4) Gemeinderäte erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 40 Euro pro Sitzung ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden zum Ende des Jahres ausbezahlt.

§ 10 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 7 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.02.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 25. Februar 2021

Manuela Hugger
Bürgermeisterin